

sen und Baden-Württemberg gemeinsam. Auf der Basis der Ortsgemeinden seien Archive nicht denkbar, nur Verbandsgemeinden könnten Archivzweckgemeinschaften bilden. Erst wenn auch dies nicht möglich sei, könne an Zusammenschlüsse auf Kreisarchiv-Ebene gedacht werden. Bei der personellen Besetzung, so wurde angeregt, sei das Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz nicht zu eng auszulegen und die Möglichkeit

der Betreuung durch ehrenamtliche Archivpfleger sei zu forcieren, was von Seiten der Landesarchivverwaltung nicht unwidersprochen blieb. Klargestellt wurde, daß Kosten bei der Übernahme der kommunalen Archivalien als Deposita nur in der Zukunft, nicht aber rückwirkend erhoben würden. In welcher Höhe derartige Kosten anfallen und wie die Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Archivpfleger zu gestalten

sein wird, konnte auf der Tagung noch nicht erörtert werden, da entsprechende Kalkulationen noch nicht vorliegen.

Grundlagen des kommunalen Archivwesens

Dr. H.-G. Borck, Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz

1. Vorbemerkung zur Archivgeschichte

Je weiter die Anonymisierung des öffentlichen Lebens fortschreitet, je stärker die Technisierung unsere Gesellschaft beherrscht, desto größer wird das Bedürfnis des einzelnen Menschen, sich die Besonderheiten der konkreten eigenen Situation zu vergegenwärtigen. Die Hinwendung zum erfahrbaren eigenen Lebensbereich verbindet Heimatbewegung und Umweltschutz, verleiht auch der Beschäftigung mit Geschichte offenbar Reiz. Das Wiederaufleben des Heimatgedankens, die Aufnahme von Stadtgeschichte in die Rahmenrichtlinien für den Geschichtsunterricht, die Gründungskonjunktur der Heimat- und Geschichtsvereine und die Fülle historischer Veröffentlichungen auf dem Archivmarkt zeigen, daß Geschichte wieder im Prozeß der Selbstfindung, der Standortgewinnung des Menschen in seiner jeweiligen Gegenwart ihren alten Platz zurückzuerobern beginnt.

"Ein Volk, das die Spuren seiner Geschichte auslöscht, verliert einen Teil seiner Seele", sagte der französische Staatspräsident Mitterand bei der Einweihung des Vercingetorixdenkmals in Alesia im September 1985. Die Spuren der Geschichte sind es, die wir in den Archiven finden, und wir finden sie dort seit über 5000 Jahren. Schon Tafelfunde aus den mesopotamischen Stadtstaaten, insbesondere aus Uruk (3300 - 2900 v. Chr.), 1983 in den Zeitungen zu lesen, konnten uns in Erinnerung bringen, daß auch das Archivwesen eng mit den drei Meilensteinen in der Geschichte der Menschheit verbunden ist: Zähmung des Feuers, Einführung des Landbaues und Erfindung der Schrift. Jedes dieser drei Ereignisse, jede dieser Erfindungen bedeutete ein Stück größerer Freiheit des Menschen, einen Schritt auf dem Wege zu seiner kulturellen Entfaltung. Wie das Feuer den Menschen unabhängig vom Wechsel der Jahreszeiten machte, so beseitigte der Landbau die

Abhängigkeit von den herumziehenden Herden jagdbarer Tiere, die Menschen wurden sesshaft. Die Erfindung der Schrift aber gewährte den Menschen die Unabhängigkeit von den unkalkulierbaren Zufälligkeiten individueller Lebenserfahrung, die immer wieder neu gewonnen werden muß. Individuell Erfahrenes und Gelerntes gehörte fortan für immer zum Erfahrungsschatz aller, die Lesen und Schreiben konnten, Geschriebenes begründete die Entstehung und die enormen, bis in unsere Tage immer mehr sich beschleunigenden Fortschritte der Wissenschaft, den Aufbau von Hochkulturen, zu denen das eingangs erwähnte Uruk selbst gehört. Ohne Schrift hätte die Menschheit im geschichtslosen Dunkel verharret, Schrift ist immer auf Dauer angelegt. Deshalb sind die magischen Formeln der Priester ebenso wie die Bilanzen der Tempelwirtschaften in Uruk aufgeschrieben und dauernd aufbewahrt worden, deshalb gelangten Staatsverträge, Korrespondenzen mit

auswärtigen Mächten und Landvermessungen ebenso wie Kauf- und Eheverträge oder Gerichtsurteile in die Vorstufen der Archive.

Im Bereich der mittelmeeri-schen Hochkulturen war nie zweifelhaft, schon vor Jahrtausenden nicht zweifelhaft, daß es geordnete Verwaltung von heute nicht ohne Kenntnis der Verwaltungsakte von gestern geben kann, kurz: daß die Aufbewahrung aller in Zusammenhang mit Rechtsgeschäften entstandenen Aufschreibungen unerläßliche Aufgabe von Verwaltung überhaupt ist. Während der solonischen Verfassungsreform ist für die Institution, die diese Zuständigkeiten wahrnimmt, die Bezeichnung *Archeion* = "Archiv" gebräuchlich geworden. Erst die dauernde Verfügbarkeit und Nachprüfbarkeit der Beschlüsse der Volksversammlungen, der Verwaltungsakte der Archonten oder der Rechtsprechung des Areopags schuf bleibende Rechtssicherheit und damit die Grundlage einer freiheitlichen und menschenwürdigen Entwicklung in Staat und Gesellschaft.

Wir übergehen die tausend Jahre nach Solon, übergehen die weitgehend schriftlose Zeit des frühen, germanischen Mittelalters und treten ein in das 13. Jahrhundert, die Zeit der allmählichen Verbreitung und Durchsetzung der Ratsverfassung in den deutschen Städten. Die Entstehung von Kollegialorganen, den Räten, machte aus Gründen der Rechtssicherung ebenso wie einst in der Antike schriftliche Aufzeichnungen erforderlich, die uns anfangs in Form verschiedener Amtsbücher, bald dann in Form regelrechter Protokolle und schließlich auch als Bestandteile von Sachakten begegnen. Als Gedächtnis der Verwaltung erstanden überall wieder

Archive neu, denn die Sicherung der die Herrschaft gewährleisten den Rechtstitel und der selbstbeschlusenen Satzungen, aber auch die Aufzeichnungen über städtische Liegenschaften und Einkünfte: dies alles war, schon aus finanziellen Gründen, eine unerläßliche, eine unverzichtbare Aufgabe der Verwaltung.

Anders als im staatlichen Bereich, in dem nach der französischen Revolution die Bedeutung der Archive relativ gering war und erst im Zuge des Übergangs des Staates von der Hoheits- und Eingriffsverwaltung zur Dienstleistungsverwaltung im Laufe des späten 19. Jahrhunderts wieder zunahm, haben die kommunalen Archive immer größere aktuelle Aufgaben behalten, weil hier der Anteil bürgernaher Dokumente, die trotz aller politischer Umwälzungen im verfassungsrechtlichen Bereich aus persönlichen und privaten Gründen von Belang blieben, sehr viel größer war als in den Staatsarchiven.

Im 19. Jahrhundert galten die Archive darüber hinaus auch der Wissenschaft als Quellensammlungen ersten Ranges, in denen sich das ganze Leben der Gemeinde und ihrer Bürger, in denen sich also die ganze Stadtgeschichte von den Haupt- und Staatsaktionen der großen Politik in ihrer facettenhaften Brechung im lokalen Bereich (z. B. bei Revolutionen, Kriegen, den Auswirkungen staatlicher Gesetze) bis hin zu Vermögens-, Religions- und Eheverhältnissen widerspiegelte. Die Erkenntnis selbst war freilich viel älter; schon Friedrich der Große hat in der "Geschichte meiner Zeit" festgestellt: "Die meisten Geschichtswerke sind zusammengetragene Lügen, mit einigen Wahrheiten vermischt. ... Brauchbar ist nur, was von

Amtsinhabern stammt oder in Archiven zu beweisen ist". Lange Reihen von Urkundenbüchern, wissenschaftlichen Monographien und heimatgeschichtlichen Veröffentlichungen seit dem 19. Jahrhundert zeigen, daß die historische Forschung die kommunalen Archive intensiv genutzt hat.

Daneben bleiben die Archive natürlich auch, wie es ein Zeitgenosse Friedrichs des Großen, der Archivtheoretiker Philipp Ernst Spieß, zwar altertümlich, aber doch sehr treffend formuliert hat: "ein Kleinod, eine Brustwehr gegen die Ansprüche widrig gesinnter Nachbarn". Archive sollten weiterhin archivieren, was auf Dauer Rechte, in unserem Falle: kommunale Rechte dokumentierte, und sie taten dies mit einem oft bis in die Gegenwart reichenden Erfolg.

Die enge und unmittelbare Einbindung des kommunalen Archivs in die Verwaltung mit beiden Aufgaben wird im Gegensatz zum staatlichen Bereich, in dem seit Anfang des 20. Jahrhunderts derartige Organisationsvorschriften erlassen wurden, im Grunde erst mit dem KGSt-Gutachten "Aktenordnung für Städte" von 1954 vollzogen.

Danach war die Verbindung von Archiv und Verwaltung sogar besonders eng, denn nicht nur die Aufbewahrung ewiger Rechtstitel und der für Wissenschaft und Forschung notwendigen Unterlagen, sondern auch die Verwaltung der Fristenakten war dem Archiv übertragen, wie es jetzt ähnlich § 8 (2) LARhG für den staatlichen Bereich in Rheinland-Pfalz ermöglicht (sog. "Zwischenarchiv").

Wir stehen damit an der Schwelle der Gegenwart und wol-

len uns nun den gesetzlichen Grundlagen zuwenden.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Verfassungsrecht

Artikel 28 Abs. 2 GG von 1949 garantiert die institutionelle Selbstverwaltung, also das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, als unaufhebbares Verfassungsrecht. Auch Artikel 49 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 stellt dementsprechend fest (Art. 1): "Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden". Abs. 4 lautet: "Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden".

Hinsichtlich des hier interessierenden Aufgabenbereiches, der Aufbewahrung schriftlicher Denkmäler, kommt auch Art. 40 Abs. 3 LVRLP in Betracht, wo es heißt: "Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volk zu ermöglichen". Hieraus folgt eine besondere Verpflichtung auch für

die schriftlichen Denkmäler der Geschichte, die zu pflegen, zu erschließen und für die Bevölkerung bereitzuhalten sind.

2.2. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973

Diese Verfassungsbestimmungen werden im wesentlichen durch die Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz konkretisiert, die inhaltsgleich in § 2 Abs. 1 die Allzuständigkeit der Gemeinde für jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft in ihrem Gebiete begründet. § 24 GemO verleiht den Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben die Regelungsbefugnis durch Satzungen. Die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis sind im wesentlichen in § 32 GemO beschrieben. Danach gehört auch die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Aufhebung öffentlicher Einrichtungen (§ 32 Abs. 2 Ziff. 14) sowie die Verfügung über Gemeindevermögen (ebenda Ziff. 13) zu den Selbstverwaltungsaufgaben. Das Gemeindevermögen, wozu auch Archivgut gehört, ist nach § 78 Abs. 2 GemO pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Die Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände ist eingeschränkt durch die Bestimmung des § 79 Abs. 1 GemO, wonach Vermögensgegenstände überhaupt nur veräußert werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nicht benötigt werden. Hieraus folgte schon bisher, daß für die beiden erwähnten Aspekte des Archivbereiches, nämlich Dokumentation kommunaler Rechte und Aufbewahrung historischer Dokumente, bereits eine Verpflichtung

der Gemeinde bestand, weil die Aufbewahrung der Rechtstitel zu den normalen Aufgaben der laufenden Verwaltung gehört und die Kontrolle, ob diese Aufgabe zweckmäßig, ordnungsgemäß und wirtschaftlich wahrgenommen wird, auch bisher bereits üblicherweise durch die Rechnungsprüfung wahrzunehmen gewesen wäre. Gleichzeitig sind die historischen Dokumente als Vermögenswerte anzusehen, die ordnungsgemäß verwaltet und gesichert werden mußten und die unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindevermögens waren. Da die Gemeinden für derartige Aufgaben jederzeit eigene Einrichtungen schaffen können, war die Befugnis zur Einrichtung eines Archivs für ordnungsgemäße Wahrnehmung beider Aufgaben bisher schon unstrittig.

2.3. Archivgesetze

Vorbemerkung

Bis 1983 waren archivrechtliche Regelungen, soweit überhaupt vorhanden, in Spezialgesetzen wie Datenschutzgesetz, Meldegesetz, Abgabenordnung und Sozialgesetzbuch enthalten, z.T. in negativer Form, d.h. die Abgabe von Informationen zum Zwecke weiterer Aufbewahrung an die Archive war strittig oder gar durch Löschungs- oder Geheimhaltungsvorschriften untersagt.

Ein spezialgesetzlicher Regelungsbedarf trat endgültig ein, als anläßlich der statistischen Erhebung der Gesamtbevölkerung der damaligen Bundesrepublik Deutschland das Bundesverfassungsgericht in seinem mittlerweile von Datenschützern und Archivaren so viel zitierten Urteil vom 15.12.1983 (BVerfGE 65,1)

eine Art neuen Grundrechts auf "informationelle Selbstbestimmung" begründete. Damit war klar, daß das Archivwesen in Bund und Ländern der gesetzlichen Regelung bedurfte; denn regelmäßig wird bei der Anbietet von Schriftgut sowie bei Übernahme und Nutzung von Archivgut die grundrechtlich gewährleistete Befugnis des einzelnen Bürgers, über die Preisgabe und Verwendung der ihn betreffenden Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen, berührt. Einschränkungen dieser Befugnis aber sind, so das EVerfG 1983, nur auf Grund eines Gesetzes möglich.

Aus der Sicht des BVerfG wurde ein Sachverhalt ins Bewußtsein gehoben, der auch manchen Archivaren nicht klar war, daß nämlich bei verfassungsrechtlicher Würdigung der Archivarbeit diese nicht ausschließlich der Leistungsverwaltung zugerechnet werden kann, sondern auch zu einem nicht unerheblichen Teil, soweit sie sich nämlich mit Daten lebender Personen befaßt, die übernommen und nutzbar gemacht werden sollen, den Charakter einer Eingriffsverwaltung besitzt, die im rechtsstaatlichen Verwaltungssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne gesetzliche Grundlage arbeiten darf.

Zur Klarstellung dieses Sachverhalts fehlte bis vor kurzem in Rheinland-Pfalz noch ein eigenes Spezialgesetz für die Archive. In anderen Bundesländern war dieser Schritt zum Teil bereits getan. So hatte Bayern bereits im Artikel 57 seiner Gemeindeordnung dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden neben Aufgaben wie Jugendfürsorge, Gesundheit und Erwachsenenbildung auch die Kultur- und Archivpflege ausdrücklich zugeordnet. Die

baden-württembergische Archivverordnung vom 29.6.1964 schrieb sogar zwingend vor: "Das Schriftgut ist im Gemeindearchiv zu ordnen und aufzubewahren (§ 1)". Diese sehr weitgehende Regelung der Archivkompetenz, nämlich die Einführung als Mußbestimmung, ist nun in Baden-Württemberg durch das Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz) vom 27. Juli 1987, das erste Archivgesetz der deutschen Geschichte, noch weiter unterstrichen worden. § 2 des Gesetzes (Zuständigkeit und Aufgaben) bestimmt zunächst, daß die Staatsarchive alle Unterlagen verwahren, erhalten und erschließen, die sie von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, deren Funktionsvorgängern oder von Rechtsvorgängern des Landes übernommen haben und die von bleibendem Wert sind; sie haben dieses Archivgut allgemein nutzbar zu machen. Als Unterlagen in diesem Sinne werden alle denkbaren Informationsträger in konventioneller und maschinenlesbarer Form aufgeführt.

Das Gesetz regelt auch im Rahmen seines zweiten Abschnittes (Kommunales und sonstiges öffentliches Archivgut) in § 7 die Behandlung kommunalen Archivgutes. In § 7 Abs. 1 heißt es: "Die Gemeinden und Landkreise verwahren, erhalten und erschließen Unterlagen von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen als Archivgut in eigenen Archiven; sie sollen das Archivgut nutzbar machen". § 7 Abs. 2: "Die Gemeinden und Landkreise überprüfen alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie in das Archiv zu über-

nehmen; andernfalls sind sie zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden". § 7 verlangt auch die Regelung der Benutzung in Form einer Archivordnung als Satzung. Schließlich ist in § 9 noch das Denkmalschutzgesetz vom 6. Dez. 1983 dahingehend geändert, daß für die Grenzbereiche des Denkmalschutzes im Archivwesen, soweit bisher das Landesdenkmalamt zuständig war, nun die Landesarchivdirektion an seine Stelle treten solle.

Das baden-württembergische Gesetz schreibt also zwingend die Errichtung von Kommunalarchiven vor und zieht damit dem im Grunde naheliegenden Schluß aus den sich immer mehr ausweitenden Datenschutzregelungen, die letztlich eine geordnete Verwahrung von langfristig aufzubewahrenden Informationen gebieterisch verlangen.

Ohne unmittelbaren Einfluß auf unsere Fragestellung, jedoch mittelbar von erheblicher Bedeutung ist das am 6. Januar 1988 verkündete Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), das unter dem 24.8.1984 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde (Drucksache 371/84 des Bundesrates). Die vom Bundesinnenminister gegebene allgemeine Begründung scheint mir überzeugend: "Die in Archiven verwahrten historischen Quellen liefern die Grundlage für die Erforschung der Geschichte; derart unvergleichlich wertvolles Kulturgut gegen Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung zu schützen und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, die das Verständnis des Bürgers für die Vergangenheit und

Gegenwart fördern, ist eine Aufgabe von hohem staatspolitischem Rang: Archive sind das "Gedächtnis des Staates" (Novalis).

Sie dienen nicht länger der Abstützung von Herrschafts- und Besitzansprüchen, sondern erfüllen für den Bürger demokratischer Staaten eine Vielzahl von unterschiedlichen Funktionen, die sich erstrecken von der historisch-wissenschaftlichen Forschung bis hin zu den Nachweisen von personenbezogenen Daten, z. B. über Renten-, Pensions-, Wiedergutmachungs- und Lastenausgleichsansprüche. In ihren Archiven spiegelt sich das Schicksal von Nationen. Der heutige Kulturstaat kann ohne Archive seinem politischen Bildungsauftrag nicht nachkommen. Die Archive liefern Materialien für eine objektive und informative politische Bildungsarbeit, die alle Bevölkerungskreise erreichen soll. Alle diese Argumente gelten gleichermaßen für Kommunalarchive. Wissenschafts- und Bürgerinteresse verlangen die Sicherung der wertvollen Informationen in den Archiven.

Das Gesetz gilt nur für das Bundesarchiv, enthält jedoch mit § 2 Abs. 4, wonach auch nach anderen Gesetzen geheimhaltungsbedürftige Unterlagen nicht von der Anbietungspflicht ausgenommen sind, sondern archiviert werden können, Entscheidungen grundsätzlicher Art, die den Rahmen für die Zuständigkeit auch der Landesarchive neu ziehen. Allerdings sei auch darauf hingewiesen, daß das Bundesarchivgesetz in der Frage der Verwendung personenbezogener Daten sehr weitgehende und die Forderung sowie die Archivarbeit erschwerende Regelungen enthält. So sind nach § 4 Abs. 3 bei derartigen Daten, wenn Betroffene ihre Richtigkeit bestreiten,

Gegendarstellungen zu ermöglichen und den Unterlagen hinzufügen. § 5 schützt Informationen über natürliche Personen, wenn das Todesjahr nicht festzustellen ist, bis 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen, sonst bis 30 Jahre nach seinem Tode. Nach § 5 Abs. 5 können derartige Fristen zwar verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen ausgeschlossen werden kann. Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen bedürfen dazu noch der Einwilligung der abgebenden Stellen. Nach § 5 Abs. 9 ist auch die Verknüpfung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Dem Bundesarchiv sind als weitere Archivgesetze die von Bayern (22.12.1989), Hessen (18.10.1989), Nordrhein-Westfalen (16.5.1989) gefolgt, bis schließlich der Landtag von Rheinland-Pfalz am 5.10.1990 das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Landesarchivgesetz beschlossen hat.

Das rheinland-pfälzische Landesarchivgesetz ist im wesentlichen in zwei Hauptabschnitte gegliedert, deren erster die alle öffentlichen Archive des Landes betreffenden Bestimmungen enthält, während der zweite ausschließlich die staatlichen Archive betrifft.

Für die Kommunen sind damit insbesondere die Bestimmungen des ersten Abschnitts über das öffentliche Archivwesen von Bedeutung. § 1 Abs. 1 des Gesetzes schreibt zwingend vor, daß auch die kommunalen Gebietskörperschaften alle diejenigen Unterlagen, die für die aktuelle Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigt werden, in öffentlichen Archiven auf Dauer als Archivgut aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen, nutzbar zu machen und zu erhalten haben, wenn sie bleibenden Wert besitzen. Bleibenden Wert, so die Definition des Gesetzes, haben Unterlagen, denen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung, für die Sicherung berechtigter Belange der Bürger Bedeutung zukommt. Damit ist die grundsätzliche Aufbewahrungspflicht, wie in § 1 Abs. 2 Landesarchivgesetz geregelt, für Informationsträger aller Art, gleich ob in konventioneller oder in maschinenlesbarer Form, ob es sich um Schriftstücke, Akten oder Bilder, Tonmaterialien oder maschinenlesbare Datenträger handelt, begründet. Grundsätzlich ist Archivgut unveräußerlich und die Verwahrung nur in einem hauptamtlich und fachlich geleiteten öffentlichen Archiv zulässig. Das Archivgesetz geht nach § 1 Abs. 4 auch bisherigen Rechtsvorschriften über die Vernichtung oder Löschung von Unterlagen vor, soweit aus fachlicher Sicht dem Archivgut herausragende Bedeutung bescheinigt werden kann und der Datenschutz bei der Archivierung gewährleistet wird.

Noch genauer: Auch Unterlagen, die bisher nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zu löschen oder geheimzuhalten wären, können grundsätzlich Archivgut sein und müssen dem

zuständigen Archiv angeboten werden (§ 2 (4) BArchG, § 1 (4) i.V. mit § 7 LArchG RLP).

In keinem Falle ist eine Vernichtung kommunalen Schriftgutes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des zuständigen Archivs zulässig (RdSchr. in Vorbereitung an kommunale Gebietskörperschaften, übrigens auch an die Dienststellen der Landesverwaltung entsprechend dem Wunsche des RLP LT).

§ 2 Abs. 2 LArchG begründet für die kommunalen Gebietskörperschaften und deren Verbände die Pflicht, für ihr Archivgut eigene oder gemeinsame Archive zu unterhalten und zu gewährleisten, daß diese den archivfachlichen Anforderungen an Personal, Räumen und Einrichtungen genügen und daß in ihnen hinsichtlich der Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes die für die staatlichen Archive geltenden Grundsätze beachtet werden. Die früher von den Gemeindeverwaltungen vielfach, obgleich zu Unrecht, wie ich einleitend ausgeführt habe, vertretene Ansicht, es gehöre in ihre Entscheidung, ob das Archivgut aufbewahrt werde oder nicht, ist damit hinfällig geworden; öffentliches Archivgut muß aufbewahrt werden. Die im 1. Abschnitt (§ 1-4 LArchG) enthaltenen Grundsätze, insbesondere die Archivierungspflichten, gelten für das Land, die ihm unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für die kommunalen Gebietskörperschaften (Gde, VGde, LK) in völlig gleicher Weise. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften sind demnach Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, deren Erfüllung nicht von der Höhe der daraus sich ergebenden Kosten abhängig ge-

macht werden darf (§ 2 (1) S. 2, § 64 (2) GemO.; § 2 (1) S. 2 LKO). (Vgl. MBK vom 15.4.1992).

Im Kulturpolitischen Ausschuß des Landtages hat in diesem Sinne die Ministerin Dr. Götte am 7.11.1991 erklärt: "Die kommunalen Gebietskörperschaften müßten eigene oder gemeinsame Archive einrichten und gewährleisten, daß diese den archivfachlichen Anforderungen an Personal, Räumen und Einrichtungen genügen und daß hinsichtlich der Sicherung, Erhaltung und Erschließung die für die staatlichen Archive geltenden Grundsätze beachtet würden. Das heiße, es solle im Laufe der Zeit erreicht werden, daß es ein landesweites Netz an fachkundig aufgebauten Archiven gebe und daß diese Archive dann auch zugänglich gemacht würden, damit jeder die ihn interessierende Geschichte in dem jeweiligen Stadt-, Kreis- oder Gemeindearchiv konserviert vorfinde und auch abrufen könne. Die beiden Landesarchive übernehmen dann die Vernetzung. Bisher sei es so, daß in vielen Gemeinden, vor allen Dingen den kleineren, kein Archiv bestehe und insofern auch diese Anforderungen an das Sammeln und Bewahren nicht erfüllt seien..." § 2 Abs. 2 LArchG gibt den Gemeinden allerdings auch die Möglichkeit, sofern das zuständige Landesarchiv zustimmt, diesem ihr Archivgut entweder zu Eigentum oder aber gegen eine angemessene Kostenbeteiligung zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben. Dabei sind laut MBK grundsätzlich alle Kostenfaktoren für Raum, Personal, Einrichtungen sowie sonstige laufende Sach- und Betriebskosten - nicht nur die zusätzlich, sondern überhaupt die entstehenden Kosten zu berücksichtigen, die für Lagerung, Sicherung, Erhaltung und Nutzung

des gemeindlichen Archivgutes entstehen.

Nicht entschieden durch die Bestimmungen des § 2 scheint es, ob das von der Gemeinde im Regelfalle einzurichtende Archiv stets hauptberufliches Personal haben muß. Hier ist vielmehr unterstellt, daß auch ehrenamtliche Archivpfleger bestellt werden können; sie müssen jedoch den archivfachlichen Anforderungen genügen und sind verpflichtet, sich vom zuständigen Landesarchiv laufend beraten zu lassen. Die archivfachliche Qualifikation stellt das Landeshauptarchiv als obere Landesbehörde, die zugleich für die Ausbildung und Fortbildung im rheinland-pfälzischen Archivwesen zuständig ist, fest. Im übrigen können auch die Landesarchive nach § 10 Abs. 1 LArchG ehrenamtliche Archivpfleger zur Unterstützung ihrer Aufgaben bestellen, die jederzeit der Ausübung ihrer dienstlichen Angelegenheiten zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und Dokumente und sonstige Gegenstände, in deren Besitz sie durch ihre Tätigkeit gelangt sind, an die Landesarchive herauszugeben haben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Angehörigen.

Nach der Interpretation des MBK handelt es sich bei der Bestellung ehrenamtlicher Archivpfleger jedoch **nicht um eine organisatorische Alternative**, auch nicht um grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen Übergabe von Schriftgut an das Landesarchiv oder Einsetzung ehrenamtlicher Archivpfleger. **Die Regel ist stets das eigene oder das gemeinsame Kommunalarchiv** (MBK 15.4.1992). Kommunale Gebietskörperschaften haben keinen Anspruch darauf, daß das zuständige Landesarchiv das ihm

angebotene Schriftgut übernimmt (§ 2 (2) LArchG macht dies von der Zustimmung des LA abhängig). Nach Auffassung des MBK setzt die Bestellung ehrenamtlicher Archivpfleger voraus, daß die kommunale Gebietskörperschaft ein eigenes Archiv unterhält oder mitträgt; die Formulierung "so weit" setzt voraus, daß hauptberufliches Personal vorhanden ist und ehrenamtliche Archivpfleger unter dessen Verantwortung nur zusätzlich beschäftigt werden.

Unter Archivpfleger ist außerdem nicht ausschließlich ein mehr oder minder sachkundiger "Laie" zu verstehen, vielmehr ist zunächst zu prüfen, ob ausgebildetes Fachpersonal des höheren und gehobenen Dienstes in Nebentätigkeit beschäftigt werden kann. § 2 (2) S. 3 schafft auch die Möglichkeit, den Archivar selbst zum ehrenamtlichen Archivpfleger zu bestellen. Für dieses Ehrenamt im Sinne von § 18 GemO wäre sogar die Übernahmepflicht gegeben. Ehrenamtliche Archivpfleger sind nur so lange und soweit zulässig, als die vom Gesetz gestellten archivfachlichen Anforderungen dies zulassen und eine andere Fachkraft im Augenblick nicht zu finden ist.

"Hingegen ist es nicht zulässig, nur aus Gründen der Kostenersparnis unter Vernachlässigung dieser Grundsätze "Laien" zu ehrenamtlichen Archivpflegern zu bestellen und ihnen eine alleinverantwortliche Tätigkeit im kommunalen Archiv zu übertragen.

Wirtschaftliche Gründe dürfen nur nachrangig maßgebend sein; denn dafür sind die in § 2 (2) vorgesehenen Formen gemeindlicher Trägerschaft und die Möglichkeit der Abgabe an das Landesarchiv zu nutzen. Allgemein gilt auch

hier der Grundsatz, daß wirtschaftliche Gründe nicht von der Erfüllung durch Gesetz festgelegter kommunaler Pflichtaufgaben entbinden" (MBK 15.4.1992).

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, wonach die kommunalen Gebietskörperschaften mit ihren Archiven allen archivfachlichen Anforderungen, wie sie im staatlichen Archivbereich bestehen, zu genügen haben, ist sowohl durch die eingangs zitierten, in der Landesverfassung begründeten Pflichten als auch durch die neueren Datenschutz- und Personenschutzbestimmungen begründet. Insbesondere die Regelungen des § 3 LArchG über die Nutzung öffentlichen Archivgutes, die zahlreiche Einschränkungen der Benutzung enthalten, sind wegen der darin aufgeführten Kriterien insbesondere der Benutzung für wissenschaftliche Forschungsvorhaben und der Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, so differenziert, daß ohne eine Fachausbildung die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht gegeben werden kann. Da davon auszugehen ist, daß auch die Aufgaben der Landesarchive nach § 6 LArchG sinngemäß von den Kommunalarchiven wahrzunehmen sind, wie es sich im einzelnen bereits aus den Funktionszuweisungen des fünf Jahre früher erschienen KGST-Gutachtens "Kommunales Archiv" ergibt, also u.a. die Verpflichtung zur Förderung historischer Forschungen besteht, muß in jedem Falle eine fachliche Qualifikation vorliegen, wie sie durch die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst vom 8. Mai 1968 sowie die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für

den höheren Archivdienst vom selben Tage im einzelnen festgelegt sind. Ohne die beispielsweise in der Landesverordnung über den gehobenen Archivdienst geforderten Fachkenntnisse in den Bereichen Archivwissenschaft, Archivkunde und Landesgeschichte, deutsche Geschichte, Formkunde und jüngere Schriftentwicklung, ältere Schriftentwicklung und Urkundenlehre, Siegel-, Wappen- und Münzkunde, Zeitrechnung und Familienkunde, neuere Verwaltungsgeschichte sowie Rechtskunde und Archivtechnik - und ich führe hier nur die Anforderungen an den gehobenen Archivdienst aus, weil dieser bei kleineren Gemeinden wohl aus finanziellen Erwägungen allenfalls in Betracht kommen könnte - ist eine sachgerechte und fachlich einwandfreie Betreuung von Archiven nicht zu leisten.

Diese Regelungen, die nunmehr für Rheinland-Pfalz im Archivgesetz begründet sind, entsprechen im wesentlichen den Ergebnissen, die bei den organisatorischen Überlegungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln bereits vor nunmehr sieben Jahre in Form des Gutachtens "Kommunales Archiv" vorgelegt worden sind. Lassen Sie mich dazu noch einige Bemerkungen machen.

3. Allgemeine kommunale Organisationsempfehlungen (KGSt)

3.1 Grundsätzliches

Wie war in der Vergangenheit diese offensichtlich wichtige Aufgabe in der kommunalen Verwaltungsorganisation berücksichtigt?

Dieser Fragen wollen wir uns jetzt zuwenden - die ANKA (Arbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Kommunalarchivare) hat dies bereits auf ihrer Tagung vom 5. - 7. April 1977 in Wilhelmshaven getan.

Ausgangspunkt unserer Betrachtung über Funktion und Position der Archive in der kommunalen Verwaltung müssen die Gutachten der KGSt über den großen Sachkomplex Aufgabengliederung, Verwaltungsgliederung und Stellenbewertung sein. Dabei ist der Kernbegriff die öffentliche Aufgabe, die als solche nur durch die verfassungsrechtlich dazu berufenen Organe festgestellt werden kann. Der Aufgabenkatalog, der gleichsam die in der Gesellschaft entstandenen Bedürfnisse enthält, deren Befriedigung von der öffentlichen Verwaltung erwartet wird, ist sachlich und prinzipiell offen, tatsächlich aber durch rechtliche Schranken und die Begrenztheit der öffentlichen Mittel beschränkt. Die Verwaltungsorganisation geht grundsätzlich von der Summe der in empirischer Analyse erfaßten Aufgaben, dem Aufgabengliederungsplan aus; ihm entspricht der Verwaltungsplan, der die Einzelaufgaben einer Aufgabengruppe den Ämtern als den tragenden Organisationseinheiten des unmittelbaren Verwaltungsvollzuges zuordnet.

3.2 Gutachten zur Organisation 1968 und 1972 (Archiv als unselbständige Organisationseinheit)

Noch die in Köln 1972 bzw. 1968 erschienen KGSt-Gutachten zur Verwaltungsorganisation der Kreise und Gemeinden haben in

der Aufgabengruppe 4 (Schule und Kultur) lediglich eine Aufgabengruppe 41 (Kulturpflege) besessen, in deren Position 1 - neben Universitäten auch Museen, Bibliotheken und Archive auftauchten; die Einzelaufgabe "Stadtarchiv" war 1968 jedoch erst unter Position 10 enthalten und als "Verwaltung des Stadtarchivs (einschl. Stadtchronik)" bezeichnet. Die Zuordnung zur Aufgabengruppe 41 war damit begründet, daß im kommunalen Bereich die kulturellen Aspekte bei der Arbeit des Stadtarchivs überwiegen. Zwar sollte in Notfällen auch eine Zuordnung zur Aufgabengruppe 10 (allgemeine Verwaltungsaufgaben; als Amt im Verwaltungsgliederungsplan: "Hauptamt") erfolgen können, doch macht die Zuordnung deutlich, daß das Stadtarchiv nach den damaligen Vorstellungen des KGSt eine nicht näher definierte kulturelle Einrichtung mit dem Charakter eines Geschichtsinstitutes sein sollte, die kein Amt im Sinne der Definition als tragende Einheit des Verwaltungsvollzuges darstellen konnte. Die Archivaufgabe war eine der artgleichen Aufgaben innerhalb der Aufgabengruppe 41, der Kulturpflege, so daß das Kulturamt die Zuordnungseinheit darstellte. Ebenso wie Museen, Büchereien, Volkshochschulen und Musikschulen sollten also Archive als Organisationseinheiten besonderer Art einem Verwaltungsamt unterstellt, nicht aber organisatorisch verselbstständigt werden. Dementsprechend sah auch das Gutachten über den Stellenplan von 1970 (5. Auflage) vor, daß für Archivstellen eine jeweilige örtliche Bewertung nach Bedeutung, Umfang und Aufgaben des Archivs vorgenommen werden solle; Anhaltspunkte für eine konkrete Bewertung aber gab es nicht. Das nimmt auch nicht wunder, da der

Stellenplan das Verzeichnis der in einem bestimmten Zeitabschnitt notwendigen Stellen ist, deren Bedarf sich aus den im Aufgabengliederungsplan zusammengefaßten Aufgaben der Gesamtverwaltung ergibt: Die Archivaufgaben aber waren im Aufgabengliederungsplan praktisch nicht enthalten. Lediglich das in diesem Zusammenhang freilich wenig gewichtige, vorhin schon erwähnte Gutachten über kommunales Aktenwesen, das übrigens seit 1991 in 4. Auflage vorliegt, lieferte damals Anhaltspunkte für die Archivtätigkeit, blieb aber unorganisch, weil die Verknüpfung mit dem Aufgabengliederungsplan nicht vorgenommen war.

3.3 Gutachten zur Verwaltungsorganisation der Gemeinden 1979 (Archiv mit selbständiger Aufgabengruppe)

Eine grundsätzliche Änderung im Verständnis der Aufgabenzuweisung für das kommunale Archiv führte indes das Gutachten "Verwaltungsorganisation der Gemeinden" von 1979 herbei. Unter Beibehaltung der bisherigen Auffassung, daß eine Aufgabengruppe ausreichend groß sein müsse, um die Auslastung einer Organisationseinheit des tragenden Verwaltungsvollzuges zu gewährleisten, also die Errichtung eines Amtes zu rechtfertigen, wurde nun auch den Archivaufgaben der Rang einer eigenen Aufgabengruppe innerhalb des Aufgabengliederungsplanes zugewiesen. In der Aufgabengruppe 4 war das Archiv nun nicht mehr der Aufgabengruppe 41 (Kultur) zugewiesen, vielmehr erhielt es nach Bibliotheken, Volkshochschulen, Musikschulen, Museen und Theatern eine eigene

Aufgabengruppe 47 mit 8 Einzelpositionen. Damit war die Voraussetzung für eine definitive organisatorische Regelung des Archivwesens im kommunalen Bereich geschaffen. Sie erfolgte schließlich im Gutachten "Kommunales Archiv" von 1985, dessen maßgebende Regelungen uns nun beschäftigen sollen.

4. Das Gutachten "Kommunales Archiv" von 1985

4.1. Grundsätzliches

Das Gutachten "Kommunales Archiv" erfüllt die Anforderungen, die ich Ihnen bereits als unabdingbar vorgeschellt habe: Es definiert klar die **Aufgaben**, und es gibt eindeutig Hinweise für eine **Organisation** des kommunalen Archivs.

4.2. Archivaufgaben

Das Gutachten erklärt Archivaufgaben zum "unerläßlichen Aufgabenbestand jeder Kommune". Im Grunde wird damit akzeptiert, daß Archivaufgaben im weitesten Sinne des Wortes immer wahrgenommen werden, auch dann, wenn ein eigentliches Archiv nicht ausdrücklich gebildet wurde. Insbesondere die Aufbewahrung der Rechtstitel und die Verwaltung des kommunalen Vermögens, dem die Archivalien gesetzlich hinzurechnen sind, sind in jedem Falle zwingend und werden gegebenenfalls - vielleicht unbeachtet - von anderen Ämtern auf eine Art und Weise wahrgenommen, die möglicherweise sehr viel unzweckmäßiger ist.

Die Archivaufgaben sind entweder

Kernaufgaben oder ergänzende Aufgaben.

Dabei sind Kernaufgaben die Aufgaben 1-4, die im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung unbedingt wahrzunehmen sind. Ihre Erledigung, insbesondere der Übergang aller Akten und sonstigen Informationsträger in die Verwaltung des Archivs nach abschließender Bearbeitung der Geschäftsvorfälle, ist durch eine allgemeine Geschäftsanweisung (AGA) und durch örtliche Aktenordnung (AktO) zu gewährleisten. Bei den nachfolgenden Aufgaben 5 bedeutet die Formulierung "ergänzend", daß sie nicht beliebig zusätzlich sind, sondern inhaltlich zwingend mit den Kernaufgaben verbunden gesehen werden müssen.

4.2.1 Kernaufgaben:

Aufgabe 1: Übernahme, Verwaltung, Pflege und Erschließung archivwürdiger Informationsträger (Archivalien)

Nach den neuen Gutachten entscheidet das Archiv - und nur das Archiv - über Aufbewahrung oder Vernichtung aller in der Kommunalverwaltung entstandenen Informationsträger. Dabei hat das Archiv die Bewertung des Inhalts dieser Informationsträger nach administrativen, rechtlichen und historischen Kriterien vorzunehmen; was nicht archivwürdig ist, soll vernichtet werden, der Rest ist zu erfassen, zu ordnen und zu verzeichnen, gegebenenfalls zu erschließen. Grundsätzlich ist jeder in der Kommunalverwaltung vorkommende Informationsträger archivwürdig. Schrift-, Karten-, Bild-, Film-, Ton- und ADV-Materialien sind daher im Prinzip

potentielle Archivalien. Das Verfahren der Übernahme ist in dem mehrfach erwähnten Gutachten "Kommunales Aktenwesen" eingehend geregelt; zusätzlich muß das Archiv darauf dringen, daß in der Allgemeinen Geschäftsanweisung unter den Ämtern mit Querschnittsaufgaben, also zentralen Funktionen, neben Rechtsamt, Personalamt, Hauptamt und anderen auch das kommunale Archiv Erwähnung findet und sein grundsätzlicher Anspruch auf das gesamte Schriftgut der Verwaltung, gleich in welcher Form, gewährleistet ist. Der Begriff der "Pflege" umfaßt die Restaurierung und gegebenenfalls auch die Verfilmung, und zwar sowohl die Anfertigung von Sicherungs- als auch von Arbeitsfilmen, von Archivalien.

Aufgabe 2: Auskunftsdienst

Das Archiv erteilt wissenschaftliche Auskünfte auf amtliche, wissenschaftliche und sonstige Anfragen. Es regt wissenschaftliche Arbeiten an und fördert sie durch Beschaffung geeigneter Informationen. Auch die Nutzung des Archivs als einer Informationsdatenbank, um einen modernen Begriff zu verwenden, der laufenden Verwaltung hat hohen Stellenwert. Bei Liegenschaften, Planungsproblemen, Denkmalpflege, Straßenbenennungen und überhaupt bei der Vorbereitung politischer Entscheidungen kann die Bereitstellung von Archivmaterial über historische Besitzverhältnisse und Rechte oder zur Orientierung über den aktuellen Diskussionsstand, z.B. durch Belege aus Zeitungsdocumentationen oder Chronik, wesentlich zur Absicherung der politischen Entscheidungsbildung beitragen, vor allem aber die

Durchsetzung kommunaler Rechte gewährleisten (Beispiele).

Aufgabe 3: Sammlung zur Gemeinde/Kreisgeschichte

Archive sollen nicht nur die Verwaltungsgeschichte dokumentieren, sondern Geschichte im weitesten Sinne des Wortes, soweit sie sich auf kommunaler Ebene vollzieht. Mit der ausdrücklichen Befugnis, auch allgemeine politische Geschichte ebenso wie Kultur- und Sozialgeschichte zu dokumentieren, ist den archivischen Aktivitäten ein weiter Raum eröffnet; Kontakte zu Firmen und Vereinen sind ebenso wie die zu Verbänden, Parteien und Privatpersonen sachgerecht, die Sammlung privater Nachlässe, von Autographen, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen ist ebenso durch diese Aufgabenbeschreibung gedeckt wie die Sammlung von Flugblättern, Graphiken, Karten, Bildern und Plakaten sowie Film- und Tondokumenten. Auch eigene aktive Dokumentation von Zeitereignissen, etwa durch mündliche Befragungen (oral History), wird ausdrücklich durch Aufgabe 3 gerechtfertigt.

Aufgabe 4: Mitwirkung in Angelegenheiten der Aktenordnung einschließlich Aktenverwaltung

Da das Archiv grundsätzlich endgültiger Aufbewahrungsort aller in der Verwaltung entstehenden Informationen sein kann, müssen sich wesentliche Veränderungen der Organisation des Datenflusses und der Informationsstruktur innerhalb der Verwaltung (z.B. ADV, Mikroverfilmung) auf die Archivierungsmöglichkeiten auswirken; archivfachliche Gesichtspunkte sollen deshalb bereits im Planungsstadium Berücksichtigung finden.

Im übrigen soll eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Hauptamt als dem für das Aktenwesen der Gesamtverwaltung zuständigen Amt und dem Archiv erfolgen. Dies ist im einzelnen in der AGA zu regeln.

4.2.2 Ergänzende Aufgaben

Aufgabe 5: Erforschung und Darstellung der Gemeinde/Kreisgeschichte

Das Archiv soll geschichtliche Darstellungen mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Geschichte und Entwicklung der Gemeinde/des Kreises erarbeiten und herausgeben, mindestens aber an Forschungsprojekten mitwirken. Eine wichtige Archivaufgabe ist die Führung einer Chronik, die regelmäßig veröffentlicht werden sollte. Im übrigen ist die Zusammenarbeit mit anderen Kultureinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Volkshochschulen und Vereinen sowie gegebenenfalls mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sinnvoll.

Aufgabe 6: Archivbibliothek

Da eine fachgerechte Bearbeitung von Archivalien ohne wissenschaftliche Spezialliteratur nicht möglich ist, soll eine fach- und benutzerorientierte Sonderbibliothek von einer gewissen Größe des Archivs an geführt werden.

Aufgabe 7: Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens

Siehe Aufgabe 5

Aufgabe 8: Beratung der Archive im Gemeinde- und Kreisgebiet

Aufgabe 9: Führen eines zentralen Nachweises aller Archive im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Damit ist der Aufgabenbereich der Kommunalarchive auch für Rheinland-Pfalz abschließend beschrieben.

4.3 Organisation des Archivs

Grundgedanke des Gutachtens ist es, angesichts der speziellen fachlichen Eigenarten der Archivarbeit, aber auch des Querschnittscharakters der Kernaufgaben, eine möglichst selbständige Organisation des Archivs vorzunehmen. Bei der Entscheidung über diese Organisation sind historische Bedeutung, Umfang der tatsächlich vorhandenen Archivalien und schließlich auch bei einem älteren historischen Archiv der Umfang der Benutzung von größerem Gewicht als die Einwohnergrößenklassen, die in anderen Gutachten - etwa beim Gutachten "Öffentliche Bibliothek" von 1973 - bestimmend waren.

Die größte relative Unabhängigkeit ist mit der "Amtslösung" verbunden. Als Amt muß das Archiv jedoch neben den Fachaufgaben auch Verwaltungsaufgaben wie Organisations-, Personal-, Finanz- und Haushaltsangelegenheiten wahrnehmen, soweit sie nicht anderen Querschnittsämtern vorbehalten sind. Als selbständiges Amt kann das Archiv daher im Prinzip nur dann eingerichtet werden, wenn sich diese Organisationsformen und Aufgabenumfang, Haushaltsvolumen und Personalausstattung her rechtfertigen läßt sowie der Umfang der Verwaltungsaufgaben auch den Einsatz entsprechenden Personals fordert und rechtfertigt.

Es bedarf daher in jedem Falle einer Prüfung der konkreten örtlichen Situation.

Für kleinere Gemeinden - das ist ein großer Teil der 201 Verbandsgemeinden oder kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz - kommt mangels entsprechender Voraussetzungen die Bildung eines Amtes natürlich nicht in Betracht. Das Gutachten sieht als weitere Organisationsmöglichkeit die Institutslösung vor, bei der ein fachlich verantwortlicher vorgebildeter Leiter den fachlichen Aufgabenvollzug selbständig erledigt, bestimmte Verwaltungsaufgaben des Instituts aber einem zugeordneten Amt, in der Regel dem Kulturamt, in Ausnahmefällen aber auch dem Hauptamt übertragen sind, oder die Bündelung mit anderen Aufgabengruppen. Sie ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn der Umfang der Archivaufgaben so gering ist, daß sie einen hauptamtlichen Bearbeiter nicht auslasten. In der Aufbauphase eines Archivs kann die Bündelung der Archivaufgabe mit anderen Aufgaben des Hauptamtes zweckmäßig sein, weil dieses von seiner Verwaltungskompetenz her am ehesten in der Lage ist, die Berücksichtigung von Archivaufgaben im Rahmen von Geschäftsanweisung und Aktenordnung durchzusetzen. Die Mitwirkung des Hauptamtes ist

vor allen Dingen auch zwingend vorzusehen bei Aufbau und Einrichtung eines Archivs, wobei sich Maßnahmen in folgender Reihenfolge empfehlen:

1. Verbot der Vernichtung von Informationsträgern (Hauptverwaltungsbeamter/Hauptamt)
2. Bestellung eines Archivars
3. Bildung einer Projektgruppe aus Archivar und Stadtamt 41, 10, sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern
4. Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten
5. Erlaß einer Dienstanweisung und Benutzungsordnung
6. Archivierung von Informationsträgern
7. Organisationsentscheidung

Das Gutachten liefert eine sachgerechte Archivorganisation, ein Organisationsmodell, das freilich in dieser Form nur für große Kommunalarchive in Betracht kommt; es sei Ihnen aber hier der grundsätzlichen Bedeutung der Sache wegen vorgestellt.

5. Schlußbemerkungen

Aus den Organisationsvorschlägen der KGSt wie den im Landesarchivgesetz von Rheinland-Pfalz begründeten Verpflichtungen der Kommunen auf dem Gebiet des öffentlichen Archivwe-

sens ergeben sich folgende Lösungsmöglichkeiten:

1. Die Gemeinde errichtet ein selbständiges Archiv mit Beamten des höheren oder gehobenen Archivdienstes, je nach dem Maße der wahrzunehmenden Aufgaben (Beamte des höheren Dienstes sind bei umfangreicheren historischen Beständen stets erforderlich, wenn die wissenschaftlichen Funktionen des Archivs erfüllt werden sollen).

2. Benachbarte Gemeinden schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

3. Die Landkreise übernehmen gemäß § 2 Abs. 2 LKO die Gemeindeaufgaben zur Einrichtung eines Archivs, wenn die Gemeinden erklären und der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder feststellt, daß die entsprechenden Aufgaben der Gemeinden im dringenden öffentlichen Interesse liegen, jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden oder verbandsfreien Gemeinden übersteigen.

4. Wenn Beschlüsse nach Ziffer 1, 2 oder 3 nicht zustandekommen, können die Landesarchive Archivgut gegen Kostenerstattung übernehmen.